

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. October 1872.

19.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 11. August 1872,

betreffend die Umwandlung des Waldgrundes in andere Culturen.

Es wurden in der neuesten Zeit zahlreiche und oft sehr bedeutende Waldrodungen d. h. Umwandlungen des Waldgrundes in andere Culturen ohne Einholung der im §. 2 des Forstgesetzes vorgeschriebenen politischen Bewilligung vorgenommen und werden in nächster Zeit noch beabsichtigt.

Wenn auch ein Theil dieser Rodungen auf Grundstücken vorgenommen wurde, gegen deren Umgestaltung von volkswirtschaftlichem Standpuncte keine Bedenken bestehen würden, so kommen daneben wieder zahlreiche Rodungen selbst bei solchen Waldungen vor, welche unbedingt der Waldkultur hätten erhalten werden sollen.

Der §. 2 des Forstgesetzes schreibt in jedem Falle einer beabsichtigten Rodung die Einholung der vorgängigen Bewilligung der politischen Behörde vor, welcher die Prüfung zusteht, ob im einzelnen Falle öffentliche Rücksichten der Rodung entgegenstehen oder nicht.

Das Gesetz gebietet zugleich, daß die Uebertretung dieser Vorschrift ausnahmslos bestraft werde.

Da durch die fortschreitende Entwaldung auch manche Nachtheile für die Umgebung erwachsen und nicht selten auch fremde Rechte verletzt werden, so hat das k. k. Ackerbau-

